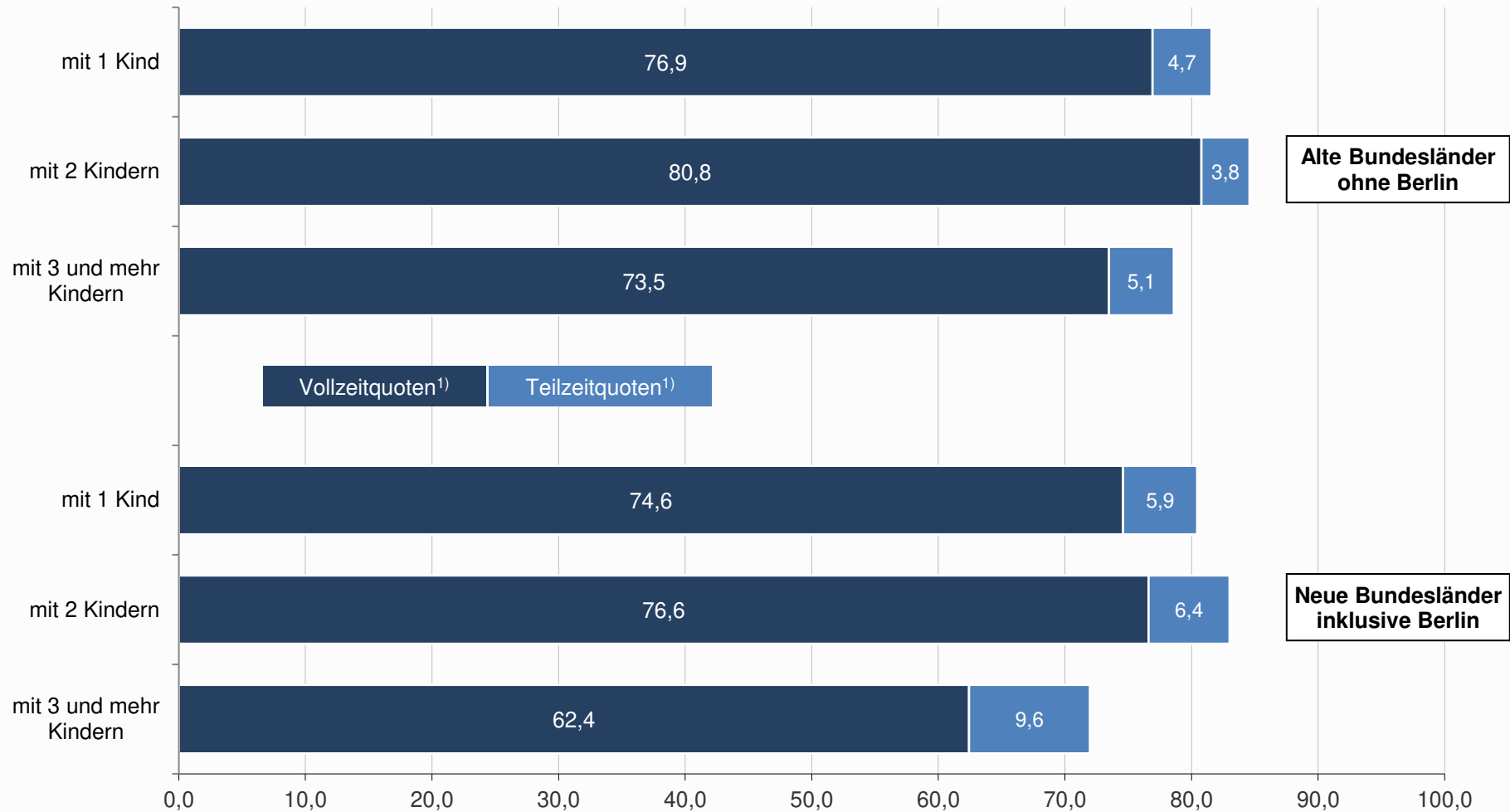


■ **Erwerbstätigenquoten von Vätern nach Zahl der Kinder und Voll-/Teilzeittätigkeit 2017**
In % aller Männer im Alter von 15 bis unter 65 J. mit der jeweiligen Kinderzahl



¹⁾ Vollzeit-, Teilzeittätige: Selbsteinstufung der Befragten - ohne vorübergehend Beurlaubte
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2018): Mikrozensus - Arbeitstabellen, eigene Berechnungen

Erwerbstätigenquoten von Vätern nach Zahl der Kinder und Voll-/Teilzeittätigkeit 2017

Die Beteiligung von Vätern am Arbeitsmarkt ist in Deutschland im Vergleich zur Arbeitsmarktintegration der Frauen mit Kindern sehr hoch (vgl. [Abbildung IV20](#)). Im Jahr 2017 waren im gesamten Bundesgebiet über 70 % der Väter erwerbstätig, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Dabei sind erwerbstätige Väter überwiegend in Vollzeit beschäftigt. Väter mit zwei Kindern weisen sogar die höchste Vollzeitquote mit Werten von 80,8 % in den alten Bundesländern und 76,6 % in den neuen Bundesländern auf. Teilzeitbeschäftigung spielt dagegen keine große Rolle. Lediglich bei Vätern in Ostdeutschland mit mindestens 3 Kindern liegt die Teilzeitquote mit 9,6 % überdurchschnittlich hoch und mit einer Vollzeitquote von rund 62,4 % auffallend niedrig. Der Anteil der in Teilzeit arbeitenden Väter lag unabhängig von der Anzahl der Kinder unter sieben Prozent.

Methodische Hinweise

Die Erwerbstätigenquote von Vätern ist als der Anteil der aktiv erwerbstätigen Väter an allen Vätern im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren definiert. In der Berichtswoche vorübergehend Beurlaubte zählen nicht zu den „aktiv“ Erwerbstätigen. Zu den vorübergehend Beurlaubten gehören alle Erwerbstätigen, die in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben (u.a. wegen Elternzeit, Krankheit) und weniger als drei Monate vom Arbeitsplatz abwesend waren.

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Nach dem sog. ILO-Konzept wird unter „Erwerbstätigkeit“ jede Form der Erwerbstätigkeit verstanden. Als erwerbstätig gelten alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt; auch Personen mit einer Beschäftigung im unteren Stundenspektrum und im Status einer „geringfügigen Beschäftigung“ werden als Erwerbstätige erfasst.